
Einleitung.

Wenn wir einem Rechtslehrer und einem Wirthschafts = Verständigen die Frage vorlegen: Was nennt man den Fundus instructus eines Bauerngutes? so erhalten wir die gewiß übereinstimmende Antwort: Derselbe sey die Gesammtheit des Viehes, der Früchte, der Werkzeuge und Geräthschaften, welche zur Fortsetzung des Wirthschaftsbetriebes ordentlicher Weise erforderlich sind. Ganz anders lautet die Antwort, wenn wir jene Frage dahin abändern: Wie viel an Vieh, Früchte

ten, Werkzeugen und Geräthschaften gehört zum Fundus instructus der Hube A? Hier gestehet uns der Rechtsgelehrte seinen Mangel an dießfälliger Kenntniß, und verweist uns an den Oekonom, als den zur Entscheidung hierüber einzig kompetenten Richter.

Dieser Weisung folgend, haben wir den Ausspruch des Letztern vernommen, wenden uns aber, um die Zuverlässigkeit desselben durch mehrere Auctoritäten zu verstärken, an einen zweyten gleichgebildeten Wirthschaftsverständigen, und erstaunen nicht wenig, seine kunstgerechte Aeußerung mit jener seines vorgedachten Kollegen keinerdings übereinstimmend zu finden; er begnügt sich nämlich mit einer geringeren Anzahl Viehes, glaubt dagegen aber ungleich mehr Fruchtvorrath fordern zu müssen, so wie er auch rücksichtlich der Art und Zahl der Werkzeuge und Geräths

haften von seines Kunstgenossen Angabe nicht unbedeutend abweicht.

Noch schwieriger wird die Aufgabe, und noch beschwerlicher die Lösung derselben, wenn sich die Frage über den in der Rede stehenden Gegenstand folgender Maßen gestaltet: Welche Zahl und Art des Viehes, der Früchte, der Werkzeuge und Geräthschaften gehört zum Fundus instructus einer Ganzhube? wie viel bedarf dessen eine Halb-, wie viel eine Viertelhube oder eine Keusche? Hier gestehet auch der Wirthschaftsverständige die Unmöglichkeit der Aufstellung einer allgemein anwendbaren Regel, sich auf den Unterschied zwischen Besitzungen gleicher Größe in rauherem und milderem Klima, zwischen Gütern im Gebirge und in den Ebenen, dann zwischen Gebirgshuben unter einander berufend, und hinweisend auf die Verschiedenheit der Ansätze

fogar hinsichtlich ihrer Ausdehnung, und ihres oft umgekehrten Verhältnisses des Ackergrundes zum Wieslande, oder des urbaren Feldes zur Waldung und Weide.

Eine im Allgemeinen so unbestimmte, ja selbst in einzelnen gegebenen Fällen noch immer schwankende Erklärung eines gesetzlichen, auf so mannigfaltige Amtshandlungen einen höchst bedeutenden Einfluß habenden Ausdruckes kann und darf aber dem praktischen Rechtsgelehrten um so minder genügen, da er sich bey seinen Einschreitungen und Entscheidungen innerhalb gesetzlich bestimmter Gränzen bewegen muß, und daher einer scharf bezeichnenden Ausmarkung derselben bedarf; dennach immerhin, so verschieden die ihm vorkommenden Fälle, so wenig übereinstimmend die ihm aufstößenden Verhältnisse auch seyn mögen, einer gleichwohl auf alle, ohne

Verletzung parteylicher Rechte anwendbaren Regel nicht entbehren kann. Bey aller, jedem praktischen Rechtsgelehrten gewiß unzweifelhaften Nothwendigkeit einer dießfälligen Norm hat gleichwohl die Gesetzgebung selbst in sorgfamer Erwägung der sich so vielfach bestreitenden Verhältnisse, und der unzähligen, ganz verschiedenartigen, möglich vorkommenden Fälle es bedenklich gefunden, durch einen mehr willkührlichen, als aus der Natur der Sache hergeleiteten Ausspruch dem Interesse der Parteyen zu nahe zu treten.

Geleitet von dem Wunsche, der Freyheit des Eigenthumes, in so ferne selbe mit dem allgemeinen Wohle anders nicht unverträglich befunden werden möchte, nicht zu nahe zu treten, hat schon Joseph der Weise in seinem Hofdekrete vom 16. May 1788 Zahl 832 seinen Willen dahin ausgesprochen: daß

bey Beurtheilung des Umfanges des Fundus
 instructus eines Bauerngutes nicht nach ei-
 nem willkürlich anzuwendenden Regulative
 verfahren werden dürfe, sondern derselbe nach
 Gestalt und Beschaffenheit der Realität in je-
 dem einzelnen Falle von dem obrigkeitlichen
 Wirthschaftsamente bestimmt werden solle. Die
 Gerechtigkeit dieser Anordnung, unfähig ver-
 kannt zu werden, hat auch seither jede Abän-
 derung derselben verhindert, so wie selbe auch
 bey Erscheinung des neuen bürgerlichen Ge-
 setzbuches nicht abrogirt, sondern vielmehr als
 fortdauernd wirkend, wenn gleich nur still-
 schweigend, bestätigt worden ist.

Wie sehr aber auch die Vorsteher der
 Ortsgerichte ihrem Amte gewachsen seyn mö-
 gen, so ist dennoch eine so vollkommene
 Kenntniß der Landwirthschaft in allen ihren
 Theilen, als solche zur fraglichen Beurthei-

lung unumgänglich erforderlich ist, nicht bey
 Jedem aus ihnen vorauszusetzen; ja es zeuget
 vielmehr von einer rühmlichen Bescheidenheit,
 wenn sie bey einem so einfluß- und folgen-
 reichen Geschäfte, der eigenen Einsicht nicht
 unbedingt vertrauend, fremden Beyrathes nicht
 entbehren zu dürfen glauben. Kaum der theo-
 retisch und praktisch sorgfältig und vielfach
 gebildete, durch Ruf und allgemeine öffentli-
 che Anerkennung seines oft geprüften Wissens
 als Meister seines Faches bewährte Oekonom
 darf, wenn er zugleich Richter ist, ohne
 künftige Vorwürfe und Verantwortlichkeit bes-
 sorgen zu müssen, es wagen, hierin falls le-
 diglich seiner eigenen Einsicht und Erfahrung
 ausschließig Gehör zu geben, und ihr, ohne
 fremdes Gutachten zu Rathe zu ziehen und zu
 berücksichtigen, die Leitung seines Ausspruches
 überlassen. Immerhin wird er, und um so
 mehr, demnach der minder erfahrene, minder

ausgebildete, oder der in die Geheimnisse der Landwirthschaftskunde noch gar nicht eingeweihte Beamte es gerathen finden müssen, hierüber nur das Urtheil bewährter und redlicher Kunstverständiger walten zu lassen, und das Gutachten derselben, ohne eigene willkührliche Abänderung, durch welche die Richtigkeit ihrer kunstgerechten Ansichten sehr leicht völlig aufgehoben werden könnte, seiner Entscheidung zum Grunde zu legen.

Die Umständlichkeit, mit welcher eine solche Erhebung aber nothwendiger Weise doch immer verknüpft ist, hat in unseren Tagen viele Amtsvorsteher verleitet und bewogen, sie bey den betreffenden Amtshandlungen völlig zu beseitigen. Manche aus ihnen haben daher, das Wohlthätige jener Anordnung für den dauernden Wohlstand des Landmannes völlig verkennend, keinen Theil seines fahrenden

den Vermögens als nur beschränkt disponibel betrachtet; während Andere aus zu großer Mengstlichkeit das Ganze ohne Ausnahme als Fundus instructus anzusehen und zu behandeln für rathsam hielten. Daß beyde Extreme auf den Wohlstand des Landbauers einer-, oder auf das Recht seines Gläubigers anderseits höchst nachtheilig und widerrechtlich einwirken mußten, springt ins Auge.

Insbefondere haben die Letzteren in dem Inhalte der §§. 294 — 296 des neuen, seit 1. Jänner 1812 in Kraft getretenen bürgerlichen Gesetzbuches vollen Grund zu finden geglaubt, ihre erhöhten Forderungen wegen Vollständigkeit des Fundus instructus noch zu vergrößern, und auf die ganze fahrende Habe des Landmannes auszudehnen. Vergeblich wendet man ihnen ein, daß ein solcher Anspruch mit den, den Gläubigern im §.

340 allgemeiner Gerichtsordnung eingeräumten Rechten im offenbaren Widerspruche stehe. Sie behaupten hingegen, daß die letztere Anordnung durch die vorherührten Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuches, als eine spätere Vorschrift, völlig abrogirt sey.

Es soll vorzüglich die Aufgabe in dieser kleinen Abhandlung seyn, zu untersuchen, in wie ferne man eine solche Behauptung für gegründet annehmen könne. Indem ich aber die nähere Erörterung dieses Gegenstandes, welche besonders in unseren Tagen, wo bey der auffallend zugenommenen Verarmung des Landmannes, Executionsführungen an der Tagesordnung, Güter-Abtretungen und Konkurse aber nicht minder häufig geworden sind, von doppelter Dringlichkeit ist, zur Sprache bringe; geschieht es mit der Bitte an die theoretisch und praktischen Rechtsgelehrten unseres

Vaterlandes, meine hier niedergeschriebenen Ansichten durch öffentliche Bekanntmachung der Resultate ihrer Erfahrungen und einsichtsvoller Erklärungen berichtigen zu wollen.

Die Nützlichkeit eines solchen Unternehmens ist aber um so ausliegender, als es ins Auge springt, wie viele Rekurse, Prozesse, und, wo diese nicht Statt finden, wie vieles sonst geheim bleibendes Unrecht, das bey so verschiedenartigen Ansichten und hieraus hervorgehenden Entscheidungen nothwendig einer oder der anderen Partey zugehen muß, lediglich durch eine klare, mittels gegenseitiger Mittheilung berichtigter Anschauung des fraglichen Gegenstandes vermieden werden kann.

Folgende Fragen sind es, durch deren ausführliche Beantwortung ein Beytrag zur

Lösung der über den in der Rede stehenden Gegenstand herrschenden Widersprüche geliefert werden soll:

- 1) Wie wird in verschiedenen einzelnen Fällen der Fundus instructus einer Realität am sichersten bestimmt werden können?
- 2) Wie läßt sich der Inhalt der §§. 294—296 des bürgerlichen Gesetzbuches mit jenem des §. 340 der allgemeinen Gerichts-Ordnung vereinigen?
- 3) Welche Corollarien ergeben sich hieraus?